

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

1. Dezember 2020
Bru/Del

A 373 / 2020

Corona: Erneute Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in NRW für zwei Monate + aktuelle Informationen zum Freiwilligendienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 342 / 2020 vom 3. November 2020 hatten wir Sie darüber informiert, dass am 30. Oktober 2020 der Landtag NRW erneut gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW im Land NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt hat. Diese Feststellung galt für einen Monat.

Am 27. November hat der Landtag nun erneut eine entsprechende Lage festgestellt, diesmal für zwei Monate. Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt finden Sie anbei (**Anlage 1**), ebenfalls den Landtagsantrag (**Anlage 2**).

Aktuelle Informationen zum Freiwilligendienst:

Wie in dem o.g. Rundschreiben ausgeführt, kann mit der Feststellung der epidemischen Lage unmittelbar keine Beschlagnahmung von Material und medizinischen Geräten vorgenommen bzw. Personen im Rahmen des Freiwilligendienstes tätig werden. Erst müssen die beiden in den entsprechenden §§ 14 und 15 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW (IfSBG NRW) genannten Verordnungen erlassen werden.

Das Arbeitsministerium NRW hat aktuell angekündigt, eine Verordnung für den Freiwilligendienst vorzubereiten. Dabei wurden auch erste Eckpunkte genannt: Demzufolge sollen Menschen, die in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, für den Freiwilligendienst vom Arbeitgeber freigestellt werden und ihr normales Gehalt über den Arbeitgeber weiter erhalten. Der Arbeitgeber wiederum soll die Kosten vom Land erstattet bekommen. Arbeitgeber sollen Freiwillige in der Regel freistellen beziehungsweise von ihren Aufgaben entbinden müssen. Die Teilnahme am Freiwilligendienst soll nur dann zustimmungsbedürftig sein, wenn der Arbeitgeber weniger als zehn Beschäftigte hat oder selber eine Einrichtung aus dem Gesundheits- oder Pflegebereich betreibt. Darüber hinaus soll die Zustimmung notwendig sein, wenn die Aufrechterhaltung des Arbeits-/Dienstbetriebs für die Bekämpfung der epidemischen Lage notwendig ist und dies durch eine Freistellung des Freiwilligen unmittelbar gefährdet wäre.

Hinweise: Der Freiwilligendienst richtet sich an ausgebildete Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Pflegebereich. Sie können sich bereits seit Mitte Juli 2020 im sog. Freiwilligenregister NRW eintragen. Nach Angaben des MAGS haben sich seitdem über 5.000 Ärzte, Arzthelfer, Pflegekräfte, Rettungssanitäter und weitere entsprechende Fachkräfte registriert.

Der Verordnung muss gemäß § 15 Abs. 3 IfSBG NRW der für Gesundheit zuständige Landtagsausschuss zustimmen.

Bewertung: Wir hatten uns bereits im April im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des IfSBG NRW gegenüber der Landesregierung dafür eingesetzt, dass – sollten entsprechende Rechtsverordnungen erlassen werden – dies mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen muss. Angesichts der aktuellen Planungen des Arbeitsministeriums haben wir uns kurzfristig mit einem Schreiben an Minister Laumann gewandt. Wir haben darin betont, dass dies in den Eckpunkten noch nicht ausreichend zum Ausdruck kommt, und für die folgenden Regelungen geworben: Absehen von einer Freistellungspflicht bei Gefährdung der Aufrechterhaltung jeglichen Wirtschaftsbetriebs; Abstimmung im Vorfeld über grundsätzliche Freistellungsmöglichkeiten, zeitlichen Umfang und zeitliche Lage; vorrangige Rekrutierung von Personen mit freien Zeitressourcen; eindeutige Regelung im Hinblick auf Werkfeuerwehren und ärztliche Dienste; Sicherstellung von Planbarkeit z. B. durch Ankündigungsfrist; echte Mittelstandsklausel und Staffelung der Anzahl freizustellender Mitarbeiter nach Betriebsgröße.

Wir werden Sie selbstverständlich über den weiteren Prozess informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)